

Az.: 2 A 518/10
3 K 876/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:

- Klägerin -
- Antragsgegnerin -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Polizeidirektion Chemnitz-Erzgebirge
vertreten durch den Präsidenten
Hartmannstraße 24, 09113 Chemnitz

- Beklagter -
- Antragsteller -

wegen

Schadensersatzes (§ 97 SächsBG)
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Verwaltungsgericht Moehl

am 28. November 2011

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 8. Juni 2010 - 3 K 876/08 - wird abgelehnt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 647,60 € festgesetzt.

Gründe

1 Der zulässige Antrag ist unbegründet. Die geltend gemachten Zulassungsgründe liegen nicht vor.

2 1. Es bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung, § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

3 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gem. § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 - 1 BvR 228/02 -, juris). Dies ist nicht der Fall.

- 4 Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben, weil es für den vom Beklagten geltend gemachten Anspruch auf Schadensersatz nach § 97 Abs. 1 SächsBG an dem hierfür erforderlichen Verschulden der Klägerin fehle. Sie habe nicht grob fahrlässig gehandelt, als sie mit dem ihr überlassenen Dienstfahrzeug beim Rückwärtsfahren an einen Poller gestoßen ist. Denn die Sicht nach hinten sei frei und beim Hineinfahren in den Parkplatz sei der Poller, an den das Dienstfahrzeug angestoßen ist, nicht vorhanden gewesen. Es sei nicht nachvollziehbar, warum Verantwortliche der Justizschule den Poller direkt hinter das abgeparkte Fahrzeug der Klägerin aufgestellt hätten. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme (es wurden zwei Zeugen befragt), bestünden für das Gericht schon Zweifel an einem objektiv schweren Verstoß der Klägerin gegen die sie als Fahrzeugführerin treffende Sorgfaltspflicht.
- 5 Der Beklagte trägt hierzu vor, dass es der Beamtin und auch ihrer Beifahrerin bekannt gewesen sei, dass auf dem betreffenden Parkplatz Poller platziert würden und dass dies ohne erkennbares System geschehe. Daher hätten sich die Klägerin und ihre Beifahrerin vor dem Wegfahren des Dienstfahrzeugs davon überzeugen müssen, dass sich kein Poller hinter dem Fahrzeug befindet. Zumindest hätte sich die Klägerin durch die Beifahrerin beim Rückwärtsausfahren einweisen lassen müssen. Gerade bei Hindernissen, die beim Rückwärtsfahren nicht gesehen werden könnten, gelte dies. Damit läge eine grobe Fahrlässigkeit der Klägerin vor.
- 6 Dieses Vorbringen rechtfertigt keine ernstlichen Zweifel an der Entscheidung des Verwaltungsgerichts.
- 7 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (etwa Beschl. v. 22. November 2006 - 2 B 47/06 -; Beschl. v. 6. August 2009 - 2 B 9/09 -, jeweils juris) verhält sich ein Beamter grob fahrlässig, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, wenn er nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss, oder wenn er die einfachsten, ganz nahe liegenden Überlegungen nicht anstellt. Dieser Fahrlässigkeitsbegriff bezieht sich auf ein individuelles Verhalten; er enthält einen subjektiven Vorwurf. Daher muss stets unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände, der individuellen Kenntnisse und Erfahrungen des Handelnden beurteilt werden, ob und in welchem Maß sein Verhalten fahrlässig war. Ob Fahrlässigkeit als einfach oder grob zu bewerten ist, hängt vom

Ergebnis der Abwägung aller objektiven und subjektiven Tatumstände im Einzelfall ab und entzieht sich deshalb weitgehend einer Anwendung fester Regeln (BVerwG, Beschl. v. 6. August 2009 a. a. O.). Dieser Rechtsprechung hat sich der Senat angeschlossen (etwa Urt. v. 14. Oktober 2010 - 2 A 445/09 -, juris). Zusätzlich ist in die Überlegungen einzustellen, dass im Rahmen von § 9 Abs. 5 StVO Fahrzeugführern beim Rückwärtsfahren besonders hohe Sorgfaltspflichten auferlegt werden. Denn das Rückwärtsfahrmanöver stellt einen atypischen Verkehrsvorgang dar, dem erhöhte Gefährlichkeit anhaftet (NdsOVG, Beschl. vom 15. Juli 2005 - 2 LA 1172/04 -, juris; vgl. zum Ganzen Urt. d. Senats v. 14. Oktober 2010 a. a. O.).

- 8 Unter Anlegung dieser Maßstäbe teilt der Senat die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, dass aufgrund der konkreten Umstände der Klägerin nicht vorgehalten werden kann, dass sie den Unfall grob fahrlässig verursacht hat. Insofern wird auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts Bezug genommen. Es liegt jedenfalls keine besondere Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt vor, wenn ein Kraftfahrzeugführer nicht davon ausgeht, dass auf einem von ihm berechtigterweise in Anspruch genommenen Parkplatz ein Poller hinter dem Fahrzeug aufgestellt wird, der sich faktisch wie eine „Wegfahrsperre“ auswirkt. Insofern dürfte es vielmehr nahe liegen, ein Verschulden bei demjenigen zu suchen, der den Poller aufgestellt oder dieses zu verantworten hat.
- 9 2. Die Berufung ist nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen.
- 10 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf.
- 11 Der Beklagte hat schon keine Rechtsfrage aufgeworfen, die diesen Anforderungen entsprechen würde. Darüber hinaus ist nach den oben genannten Maßstäben geklärt,

dass es von einer Prüfung des konkreten Einzelfalls abhängt, ob und wann grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Dies gilt auch für Unfälle, die beim Rückwärtsfahren entstehen.

- 12 3. Die Berufung ist auch nicht wegen Divergenz (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) zuzulassen. Dieser Zulassungsgrund bezieht sich ausschließlich auf Abweichungen von Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts oder desjenigen Obergerichts, das dem Verwaltungsgericht, dessen Entscheidung angegriffen wird, im Rechtszug übergeordnet ist (vgl. nur Kopp/Schenke, VwGO, 17. Aufl., § 124 Rn. 12m. w. N.). Eine solche Entscheidung wird vom Beklagten nicht angeführt.
- 13 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 14 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 62 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, Abs. 3, § 52 Abs. 3 GKG.
- 15 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Hahn

Moehl

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergericht